

Verordnung zum Informations- und Datenschutz-Reglement

vom 30. Januar 2008

gültig ab 1. Februar 2008

Nr. 0206

INHALTSVERZEICHNIS

I.	INFORMATION	3
Art. 1	Medienstelle	3
Art. 2	Auskunftserteilung	3
Art. 3	Medienkonferenzen	3
Art. 4	Amtliches Publikationsorgan	3
Art. 5	Informationsempfänger	3
II.	DATENSCHUTZ	4
Art. 6	Datenschutz-Revers	4
III.	ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP	4
Art. 7	Gesuch	4
IV.	GEBÜHREN	4
Art. 8	Bekanntgabe von Personendaten an Private	4
Art. 9	Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen	4
Art. 10	Einsicht in amtliche Dokumente	5
Art. 11	Vorschuss	5
Art. 12	Aufhebung des bisherigen Rechts	5
Art. 13	Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 13, 19 und 20 des Informations- und Datenschutz-Reglements der Gemeinde Kriens vom 24. Januar 2008 erlässt der Gemeinderat die nachstehende Verordnung:

I. INFORMATION

Art. 1 Medienstelle

¹ Als Medienstelle der Gemeinde Kriens wird die Gemeindekanzlei bezeichnet.

² Die Medienstelle hat die Aufgabe, Informationen des Gemeinderates aufzubereiten und den Medien zur Verfügung zu stellen. Sie koordiniert die Medienarbeit der einzelnen Departemente. Zu diesem Zweck sind ihr Medieninformationen sowie geplante Medienkonferenzen rechtzeitig zu unterbreiten bzw. anzuzeigen.

³ Die bzw. der Medienbeauftragte ist direkt der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber unterstellt.

Art. 2 Auskunftserteilung

¹ Auskünfte an die Medien werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber erteilt.

² Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter sind befugt, auf Anfrage und nach Rücksprache mit der Departementsleitung Auskünfte sachlicher Art zu erteilen.

³ Die Medienstelle ist über jede Auskunftserteilung von Abteilungsleitenden zu informieren.

Art. 3 Medienkonferenzen

Medienkonferenzen zu Themen von grosser Bedeutung oder wenn zwei oder mehr Departemente betroffen sind, werden vom Gemeinderat angeordnet und durch die Medienstelle durchgeführt.

Art. 4 Amtliches Publikationsorgan ¹

Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen in den Anschlagkästen der Gemeinde Kriens, sofern die Rechtsordnung nicht eine amtliche Publikation im Luzerner Kantonsblatt vorsieht. Als weiteres Publikationsorgan - ohne Rechtswirkung - dient das Monatsmagazin „Kriens Info“.

Art. 5 Informationsempfangende

¹ Medien aller Art können beim Gemeinderat ein Akkreditierungsgesuch stellen.

² Weitere Personen und Institutionen können sich als Informationsempfangende registrieren lassen. Der Gemeinderat bezeichnet, welche Informationen weitergeleitet werden.

³ Die Medienstelle bietet Informationen in elektronischer Form an.

II. DATENSCHUTZ

Art. 6 Datenschutz-Revers

Die Einwohnerkontrolle fertigt die Datenschutz-Reverse gemäss Art. 9 Abs. 7 des Informations- und Datenschutz-Reglements aus. Sie kontrolliert, dass die Reverse für jede Datenlieferung vorhanden und aktuell sind.

III. ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

Art. 7 Gesuch

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an die Gemeindekanzlei zu richten.

² Die Gemeindekanzlei führt ein Verzeichnis aller Gesuche.

³ Die Gemeindekanzlei leitet das Gesuch an das zuständige Departement weiter.

IV. GEBÜHREN

Art. 8 Bekanntgabe von Personendaten an Private

¹ Adresse (am Schalter)	Fr.	10.00
² Adresse (schriftlich)	Fr.	10.00
³ erweiterte Adressauskunft	Fr.	15.00
⁴ Auskunft aus Archiv	Fr.	20.00

Art. 9 Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen

Auskünfte gemäss Art. 9 Abs. 4 des Informations- und Datenschutz-Reglements werden kostenlos erteilt.

Art. 10 Einsicht in amtliche Dokumente

¹ Einsicht in einfache Dossiers bis 15 Minuten	gratis
² Einsicht in einfache Dossiers pro weitere angebrochenen 15 Minuten	Fr. 25.00 / 15 Min.
³ Zusammenstellung von Dossiers	Fr. 100.00 / Std.
⁴ Auskunftserteilung zu Dossiers	
- durch ein Mitglied des Gemeinderates	Fr. 170.00 / Std.
- durch Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter	Fr. 150.00 / Std.
- durch Ressortleiterin bzw. Ressortleiter	Fr. 120.00 / Std.

Art. 11 Vorschuss

Das zuständige Departement kann zur Rechnung der voraussichtlichen Kosten der Einsicht in amtliche Dokumente Kostenvorschüsse verlangen.

Art. 12 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Informationsrichtlinien der Gemeinde Kriens vom 1. Dezember 2000 werden aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Informations- und Datenschutz-Reglement der Gemeinde Kriens vom 24. Januar 2008 am 1. Februar 2008 in Kraft.

Kriens, 30. Januar 2008

GEMEINDERAT KRIENS

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Fredy Imgrüth
Gemeindeschreiber-Substitut

Tabelle der Änderungen der Verordnung zum Informations- und Datenschutz-Reglement vom 30. Januar 2008

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	01.09.2008	Art. 4	geändert	Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Kriens ist das Monatsmagazin "Kriens Info".	1158/08